

§ 82 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche den Vorschriften der §§. 79 - 81 entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

In Kraft seit 01.07.1873 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at